

1450. Referendum. Der beleuchtende Bericht an das Volk über die Referendums-Abstimmung vom 4. September wird in nachstehender Form genehmigt:

M i t b ü r g e r !

Gemäß Beschluß des h. Kantonsrathes vom 19. April 1887 unterbreiten wir Euch den Entwurf eines neuen

Privatrechtlichen Gesetzbuches

mit der Einladung, diese Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntags den 4. September 1887, Euer Stimme über **Annahme** oder **Verwerfung** desselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln abzugeben.

Wir begleiten diese Vorlage mit folgendem beleuchtendem Berichte:

Das bestehende privatrechtliche Gesetzbuch trat in der Zeit vom 31. März 1854 bis 31. März 1856 in Kraft. Schon durch die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, mehr aber noch durch die Bundesgesetze betreffend das Obligationenrecht und die persönliche Handlungsfähigkeit und betreffend die Ehe, sowie auch durch einzelne neuere kantonale Gesetze wurden zahlreiche Bestimmungen, ja ganze Partien desselben aufgehoben, so daß es sogar für Fachleute schwierig war, sich darüber Rechenschaft zu geben, was von demselben eigentlich noch zu Kraft bestehe. Eine Revision des privatrechtlichen Gesetzbuches mit dem Zwecke, Aufgehobenes und Ungültiges aus demselben auszuscheiden und die noch bleibenden Bestimmungen nach Inhalt und Fassung mit den das gleiche Gebiet beschlagenden Vorschriften der Bundesverfassung, der oben erwähnten Bundesgesetze und der neueren kantonalen Gesetze in Einklang zu bringen, ist daher zur Nothwendigkeit geworden.

Die von den Behörden zur Vornahme dieser Revision bestellte Expertenkommission fertigte zunächst als Vorarbeit ein unverbindliches, nur als Begleitung dienendes Verzeichniß der außer Kraft getretenen und der noch gültigen Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches an, welches Verzeichniß dem 20. Bande der offiziellen Gesetzesammlung beigegeben wurde. Diesem Verzeichniß folgt nun der Entwurf eines neuen privatrechtlichen Gesetzbuches, welcher anmit der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Es würde dem Zwecke dieses beleuchtenden Berichtes nicht entsprechen, wenn auf alle einzelnen Abweichungen des neuen Gesetzes vom alten eingetreten werden wollte, wenn gesagt werden wollte, warum diese oder jene Bestimmung weggelassen, anders redigirt, anders eingereicht wurde. Der gegenwärtige beleuchtende Bericht darf sich beschränken, darauf hinzuweisen, welche der in den neuen Entwurf übergegangenen Bestimmungen eine wesentliche sachliche Abänderung erlitten haben. Dabei mag zum voraus gesagt werden, daß solche selbständige Aenderungen des materiellen Rechtes nicht ohne Noth und nur da vorgenommen wurden, wo sich nach bisheriger Erfahrung ein wirkliches Bedürfniß nach solcher Aenderung herausgestellt hat.

In der **Einleitung** des Gesetzbuches, welche von der Anwendung des zürcherischen Privatrechtes auf Personen und Verhältnisse handelt, beziehungsweise den Geltungsumfang des Gesetzes regulirt, wurden wesentliche Abänderungen deshalb nicht vorgenommen, weil gemäß Art. 46 der Bundesverfassung ein eidgenössisches Gesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, und zwar nicht nur der niedergelassenen Schweizerbürger zu gewärtigen ist.

Bezüglich des **Personenrechtes** erscheinen wesentliche Aenderungen nirgends als nöthig.

In dem von den Sachen handelnden Abschnitte des **Sachenrechtes** sind mehrfache Veränderungen vorgenommen worden, namentlich mit Berücksichtigung der Praxis, welche sich seit Erlaß des privatrechtlichen Gesetzbuches gebildet hat. Es wurde dabei auch besseres Auseinanderhalten von Theilen und bloßen Zubehörden angestrebt, und unter den letztern wieder, namentlich im Hinblick auf das schweizerische Obligationenrecht und die nach demselben zulässige Art der Verpfändung, ein Unterschied gemacht zwischen solchen Sachen, welche

schon von Gesetzeswegen als Zubehörden erscheinen, und solchen, welche erst durch Parteiverfügung dazu gemacht werden können.

Unter die gesetzlichen Zubehörden, welche ohne abweichende Bestimmung das Schicksal der Liegenschaft theilen und nicht selbständig verpfändet werden können, werden als neue Beispiele (§ 50) auch die Stickmaschinen und Mahlgänge aufgeführt, da bei beiden als Regel zutrifft, daß entweder die Einrichtung derselben dem Gebäude oder das Gebäude diesen Einrichtungen angepaßt wird. Unter die sogenannten vertraglichen Zubehörden, welche in erster Linie als selbständige Sachen zu behandeln sind, werden (§ 52) neu die Obstmühlen, Obst- und Weinpressen aufgenommen, welche in gegenwärtiger Zeit mehr und mehr an die Stelle der alten stabilen Einrichtungen treten und bezüglich welcher daher auch das Bedürfniß besteht, sie gleich jenen mit derjenigen Liegenschaft verpfänden zu können, für deren Bewerbung sie bestimmt sind. Selbstverständlich ist durch diese Erwähnung nicht ausgeschlossen, daß größere Pressen, welche eigens für ein bestimmtes Gebäude konstruirt werden, als gesetzliche Zubehörden gelten können.

Beim Eigenthumserwerb an Liegenschaften durch Anspülung (§ 129) wird das Recht des Staates und der Gemeinde auf unentgeltliche Inanspruchnahme des Landes auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt.

Es werden ferner neue Fertigungen von Grundeigenthum in der Art, daß verschiedene über einander liegende Abtheilungen eines Gebäudes oder das Gebäude einerseits und der Boden andererseits verschiedenen Eigenthümern gehören, Fertigungen, welche bis dahin „ausnahmsweise“ gestattet waren, für die Zukunft gänzlich untersagt (§ 133). Solche Fertigungen führen fast immer zu Streit; und da nicht gesagt war, wo die Ausnahme zutrefte und wo nicht, konnten sie bis dahin von den Behörden nicht abgelehnt werden.

Eine neue Bestimmung wird dem Kapitel Nothweg angefügt, dahin gehend, daß beim Eingehen einer öffentlichen Straße dem Anstößer von Gesetzeswegen entweder die bisherigen Kommunikationen gestattet oder ein anderes Wegrecht unentgeltlich eingeräumt werden soll, insofern er sonst von den übrigen öffentlichen Straßen abgeschnitten würde (§ 142).

Der Titel betreffend das „Pflanzen von Bäumen“ (§ 150 u. ff.) wurde klarer gefaßt und erfuhr mehrfache Ergänzungen und Erweiterungen, so eine feste Bestimmung des „Haltens unter der Scheere“, ferner die Aufrundung der Entfernungen, welche Waldbäume und kleinere und größere Zierbäume resp. Obstbäume einzuhalten haben, sowie eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie Bäume, welche auf der Grenze stehen, getheilt werden sollen.

Große Geneigtheit war vorhanden, in dem Abschnitte betreffend das Pfandrecht an Liegenschaften den oft unheilvoll wirkenden Einzinsereiverhältnissen gründlicher zu Leibe zu gehen. Allein bei genauerer Ueberlegung mußte man sich damit begnügen, durch Verschärfung der Bestimmungen über die Ablösung neu entstandener Einzinserverbände dafür zu sorgen, daß die Gefahren der Einzinsereien, wo sie nicht vermieden werden können, möglichst bald wieder verschwinden. Man glaubte in der That ohne Bedenken die Frist, innerhalb welcher der Notar neue Einzinsereien in der bisher ihm bloß freigestellten Weise nunmehr lösen muß, auf sechs Jahre hinuntersetzen zu dürfen. Wenn die Notare auf Grund der neuen Vorschriften ihre Pflicht thun, so ist, namentlich im Hinblick auf die neue Bestimmung, daß die zur Ablösung von Einzinserpösten verwendeten Kapitalien hinsichtlich der Rangordnung des dafür zu bestellenden Pfandrechtes einfach an die Stelle jener zu treten berechtigt sind, mit Zuversicht zu erwarten, daß die Einzinsereien in ganz erheblichem Maße sich reduzieren und die dahingehenden Gefahren sich vermindern werden. Weiter zu gehen und die Einzinsereien für die Zukunft gänzlich zu beseitigen, kann vielleicht bei günstiger Gelegenheit zur verdienstlichen Aufgabe eines Spezialgesetzes gemacht werden, welchem indeß zur sichern Erkenntniß der Sachlage umfassende statistische Erhebungen vorausgehen müßten, und welches gleichzeitig nicht nur das materielle Recht, sondern auch die Grundbuchführung neu zu ordnen hätte.

Dem gewesenen Schuldner einer gelöschten Grundversicherung ist das Recht gegeben, gleichzeitig mit deren Löschung an Stelle derselben neue Titel von nicht höherem Betrage zu setzen, ohne daß nachgehende Pfandgläubiger dagegen Einwendungen erheben können (§ 398). Es ist dies eine Folge des Bestrebens, den Schuldbrief überhaupt von seiner Verbindung mit der Person des Schuldners möglichst abzulösen und damit zu einem verkehrsfähigeren Werthpapiere zu erheben. Aus diesem Grunde ist an Stelle des fortwährend umgangenen § 836 des bisherigen privatrechtlichen Gesetzbuches klar und rund der Satz ausgesprochen worden, daß der Schuldner, welcher einen Schuldbrief abzahle, in allen Fällen dessen unverkehrte Herausgabe nebst Quittung oder Zessionschein verlangen, und dann auch selbst wieder einen solchen Schuldbrief verpfänden und veräußern könne (§ 386).

Bezüglich des Mobilarpfandrechtes war vor allem die Frage zu entscheiden, ob die freiwilligen Pfandverschreibungen gänzlich

abzuschaffen seien, oder ob sie, wie Art. 210 Abs. 3 des schweizerischen Obligationenrechtes es gestattet, für die Verpfändung von Vieh noch beibehalten werden sollen. Für das erstere sprach die Gleichstellung des Viehverkehrs mit jedem andern Verkehre, die dadurch zu erzielende Vereinfachung der Sache, sprachen überhaupt die nämlichen Gründe, welche die Bundesversammlung zur Beseitigung dieser Verpfändung aller übrigen Sachen gebracht hatten; für das letztere dagegen die Kreditbedürftigkeit des kleinen Bauernstandes neben der Unmöglichkeit, den Besitz der Viehstücke zu entbehren, wofür die im Kanton existirenden Viehleihkassen bereitetes Zeugniß abzulegen schienen. Unter diesen Umständen hielt man es für gerathener, das Institut für die Verpfändung von Vieh wenigstens einstweilen noch beizubehalten, und nur einige untergeordnete Modifikationen, welche dasselbe handlicher machen sollen, daran vorzunehmen; zu den letzteren gehört namentlich die Vorschrift einer nur alle zwei Jahre statt wie bis dahin alle Jahre vorzunehmenden Erneuerung (§ 407).

Neue Generalpfandrechte sollen nicht errichtet werden dürfen und die bestehenden spätestens mit dem 31. Christmonat 1892 erlöschen (§ 1091). Es sprechen dafür die Gründe der Beseitigung der hypothekarischen Mobiliarpfandrechte, insbesondere das Interesse der Gleichstellung der nicht äußerlich sichtbar besser gestellten Kreditoren eines Schuldners im Konkurse noch in erhöhtem Maße.

Vom zürcherischen **Obligationenrechte** konnte neben dem diesfälligen Bundesgesetze nur noch wenig übrig bleiben, nämlich nur das von letzterem selbst dem kantonalen Rechte vorbehaltene Gebiet. Die in die Uebergangsbestimmungen verwiesenen Bestimmungen über den „Konkurs der Gläubiger“ werden mit dem Erlaß des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs“ dahinfallen.

Was das **Familienrecht** betrifft, so hat davon das **Eherecht** einen guten Theil seiner Bestimmungen durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe eingebüßt; an den übrig gebliebenen Theilen sind keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen worden.

Nach bisherigem Gesetz wurden die Kinder aus geschiedenen oder ungültigen Ehen bis nach zurückgelegtem fünftem Jahre, dem damaligen Schuleintrittsalter, der Mutter zur Pflege überlassen. Das neue Gesetz (§ 637) nimmt das jeweiligen geltende schulpflichtige Alter als Grenze auf; bis zum Eintritt in die Schule bleiben die Kinder bei der Mutter.

Für alle Fälle der Entziehung der väterlichen Vormundschaft mußte in gleicher Weise wie für diejenigen der Entziehung der ehelichen Vormundschaft die Publikation ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Die **Strafbestimmungen** endlich, welche das Gesetz gegenüber dem Bögling aufstellt, wenn er bei der Inventarisirung seines Vermögens unredlich zu Werke geht, mußten nothwendig auch auf dritte Personen ausgedehnt werden, welche an solchen Handlungen theilnehmen (§ 749).

Im **Erbrecht** wurde das Intestaterbrecht auf die Nachkommen, die elterliche und großelterliche Parentel und die Urgroßeltern beschränkt.

Im § 857 wird der Vorschlag gemacht, statt der bisherigen Theilungsart des väterlichen Vermögens zu 5 Theilen für einen Sohn und 4 Theilen für eine Tochter die Gleichtheilung des Nachlasses unter Söhne und Töchter einzuführen. Ueber diesen Paragraphen haben indes die Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel sich besonders auszusprechen.

Der bisher bestandene Zweifel darüber, ob bei Ausmittlung der sog. reinen Verlassenschaft die den Sohnsvortheil repräsentirenden Beträge wie Passiven des Nachlasses behandelt werden dürfen oder nicht, wurde im letzteren Sinne gelöst (§ 897). Es hat das in Uebereinstimmung mit der Praxis u. A. die Folge, daß zu Gunsten der überlebenden Wittwe bei Feststellung der ihr zukommenden Nutznießung auch die dem Sohnsvortheil entsprechenden Beträge von demselben erfaßt werden.

In ähnlicher Weise wurde auch im Abschnitt über das **Pflichttheilsrecht** in Bestätigung mehrfacher gerichtlicher Entscheidungen ausdrücklich festgesetzt, daß wenn einem überlebenden Ehegatten die Nutznießung am ganzen Nachlasse testirt wird, derselbe berechtigt ist, außerdem zum voraus auch dasjenige für sich anzusprechen, was ihm, sei es durch das Gesetz, sei es durch weitere testamentarische Verordnung, als Eigenthum zukommen soll, beziehungsweise zugewendet werden will.

Für das **Erbrecht** der Ehegatten, das **Pflichttheilsrecht** und den Entzug des Erbrechtes wegen Unwürdigkeit wurden die Bestimmungen des Entwurfes vom Jahre 1878 wieder aufgenommen mit Ausnahme des Wegfalls des Sohnsvorthells, da, wie man glaubte, diese Bestimmung insbesondere die Verwerfung jenes Gesetzes bewirkt hatte. Die beiden Ehegatten erscheinen nun mit Bezug auf das Erbrecht einander gleich gestellt; ein triftiger Grund für eine verschiedenartige Behandlung derselben ist nicht zu finden. Das **Pflichttheilsrecht** ist in dieser Form viel klarer, einfacher und grund-

säßlicher geordnet als nach den bisherigen Bestimmungen. Und daß es bis dahin nicht möglich gewesen ist, denjenigen, welcher den Tod des Erblassers absichtlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, um die Früchte seiner That zu bringen, ist schon als ein schweres Unrecht empfunden worden (§ 921).

Durch diese Bestimmungen wurde zugleich die Testirfreiheit, die wol in wenigen Ländern so sehr beschränkt ist wie bei uns, etwas erweitert (§ 969), namentlich gegenüber den Descendenten (von $\frac{1}{10}$ bezw. $\frac{1}{5}$ auf $\frac{1}{4}$). Auf der andern Seite sollen auch die unehelichen Kinder ein Pflichttheilsrecht gegenüber ihren mütterlichen Ascendenten erhalten (§ 893), während sie bis dahin ein solches nur gegenüber der Mutter selbst gehabt haben; auch die Bestimmung, daß sie in der Erbschaft der Mutter keinen Vorauss und kein Vorzugsrecht haben sollen, ist gestrichen worden. Der Entwurf stimmt darin nunmehr mit weitaus den meisten andern schweizerischen und auswärtigen Gesetzbüchern überein.

Von der Vorschrift endlich, daß bei Erbauskauften, an welchen Ehefrauen oder minderjährige Kinder theilhaft sind, die Vertretung durch den Ehemann oder Vater genüge, schien eine Ausnahme im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Kinder für den Fall geboten, wo es sich um den Auslauf mit Bezug auf das Vermögen des noch lebenden Vaters unter den Kindern selbst handelt (§ 1078). Die Erfahrung lehrt, daß in Fällen dieser Art der Vater in der Regel zu Gunsten des Auslaufenden befangen und bestrebt ist, diesem die Uebernahme des Nachlasses, namentlich der Liegenschaften, möglichst, vielleicht sogar auf Unkosten der übrigen Kinder zu erleichtern.

Wir haben im Vorstehenden die wesentlichsten Aenderungen besprochen, welche der Entwurf eines revidirten privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich in Aussicht genommen hat.

Kantonsrath und Regierungsrath empfehlen die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes, also die Bejahung beider in den Stimmzetteln aufgenommenen Fragen, überzeugt, daß der Rechtszustand, welcher die Folge dieser Annahme wäre, allgemein befriedigen würde.